



Vervielfältigungs- und Abfertigungsbüro  
 Vervielfältigungs- und Abfertigungsbüro  
 Vervielfältigungs- und Abfertigungsbüro

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.2.1988 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.9.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Dieholzen, den 18. Jan 1990 (Siegel) gez. Hoffmann Gemeindedirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von: **Architekturbüro Keller** Hannover im November 1989. Dieholzen, den 18. Jan 1990 (Siegel) gez. Hoffmann Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.2.1989 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.3.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 5.4.1989 bis 8.5.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Dieholzen, den 18. Jan 1990 (Siegel) gez. Hoffmann Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4) Dem Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 28.9.1989 beschlossen. Dieholzen, den 18. Jan 1990 (Siegel) gez. Hoffmann Gemeindedirektor

des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 3097-2/10/2-1-54/3/90) vom heutigen Tage unter Aufhebung der Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt. Die genehmigten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen. 2) Hannover, den 26.04.90 (Siegel) Bezirksregierung Hannover im Auftrage gez. Reinhold

Der Rat der Gemeinde ist den (Az. Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4) Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 3 BauGB am 20.06.1990 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 20.06.1990 wirksam geworden. Dieholzen, den 25.06.1990 (Siegel) gez. Hoffmann Gemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Gemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung erfahren hat. 4) Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verteilung von Verkehrs- oder Formvorschriften gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden. Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden. Dieholzen, den (Siegel) Gemeindedirektor

Anmerkung  
 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.  
 2) Nichtzutreffendes streichen  
 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
 4) Nur soweit erforderlich der/die Änderung  
 P. R. A. M. B. E. L.  
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.5.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde diesen Flächennutzungsplan bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen. Dieholzen, den 18. Jan 1990 (Siegel) gez. Wehrmeyer Bürgermeister gez. Hoffmann Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG (• VERWENDETE PLANZEICHEN)

**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung - BauNVO -)

• Wohnbauflächen	• Gewerbliche Baufläche
○ Kleinsiedlungsgebiete	○ Gewerbegebiete
○ Reine Wohngebiete	○ Industriegebiete
○ Allgemeine Wohngebiete	○ Sonderbauflächen
○ Gemischte Bauflächen	○ Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete)
○ Dorfgebiete	○ Sonstige Sondergebiete (Klimagebiete)
○ Mischgebiete	
○ Kerngebiete	

**Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

○ Durchschnittliche Geschossflächenzahl	○ Durchschnittliche Baumassenzahl
---	-----------------------------------

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

○ Flächen für den Gemeinbedarf	○ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
○ Öffentliche Verwaltungen	○ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
○ Schule	○ Post
○ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	○ Schutzbauwerk
○ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	○ Feuerwehr
○ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

○ Straßenverkehr	○ Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
○ Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	○ Hauptwanderweg
○ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	○ Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
○ Ruhender Verkehr	○ Segelfluggelände
○ Bahnen	○ Hubschrauberlandeplatz
○ Bahnanlagen	○ Fußwegeverbindung

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

○ Elektrizität	○ Abwasser
○ Gas	○ Abfall
○ Fernwärme	○ Ablagerungen
○ Wasser	

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

○ oberirdisch	○ E Elektrizitätsleitung
○ unterirdisch	○ W Wasserleitung
	○ A Abwasserleitung
	○ G Gasleitung

**Grünflächen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

○ Parkanlage	○ Bolzplatz
○ Dauerkleingärten	○ Tennis
○ Sportplatz	○ Festplatz
○ Spielplatz	○ Turnhalle
○ Schießstand	○ Forst/Schutzhöhe
○ Badeplatz, Freibad	○ Reitplatz
○ Friedhof	○ Gartenland
○ Grünanlage	

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

○ Wasserflächen	○ Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
○ Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	○ Schutzgebiet für Grund- und Oberflächenwasser
○ Hochwasserrückhaltebecken	○ Schutzgebiet für Oberflächenwasser
○ Überschwemmungsgebiet	

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

○ Flächen für Aufschüttungen	○ Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
------------------------------	--

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

○ Flächen für die Landwirtschaft	○ Wald
----------------------------------	--------

**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

○ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	○ Naturschutzgebiet
○ Landschaftsschutzgebiet	○ Naturbessener Bereich
○ Naturdenkmal	

**Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen**  
 (§ 5 Abs. 4 BauGB)

○ Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	○ Umgrenzung der Sanierungsgebiete
○ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen	

**Sonstige Planzeichen**

○ Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)	○ Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen before Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 12 und Abs. 4 BauGB) Salzsattel Hildesheimer Wald
○ Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)	○ Umgrenzung des Änderungsbereichs
○ Ortsdurchfahrtsrinne	